

JAHRBUCH
DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

NEUE FOLGE

BAND 70

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

JAHRBUCH DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 70

herausgegeben von

Oliver Lepsius, Angelika Nußberger,
Christoph Schönberger, Christian Waldhoff
und Christian Walter



Mohr Siebeck

Prof. Dr. OLIVER LEPSIUS, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie, Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Prof. Dr. Dr. h.c. ANGELIKA NUSSBERGER, Universität zu Köln, Institut für Osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung, Klosterstraße 79d, D-50931 Köln

Prof. Dr. CHRISTOPH SCHÖNBERGER, Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln

Prof. Dr. CHRISTIAN WALDHOFF, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin

Prof. Dr. CHRISTIAN WALTER, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München

ISBN 978-3-16-161593-1 / eISBN 978-3-16-161594-8

DOI 10.1628/978-3-16-161594-8

ISSN 0075-2517 / eISSN 2569-4103

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließende Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberrechtsfrist. Der Autor behält das Recht, ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag fotomechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verbreiten.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Papier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Das Staatsoberhaupt

HOLGER GREFRATH: Theorie des Staatsoberhauptes	1
MARCEL KAU: Das Staatsoberhaupt im Völkerrecht. Angestammte Vorrechte und Privilegierungen unter gewandelten Bedingungen	15
FELIPE OLIVEIRA DE SOUSA: Amtsenthebung – Recht oder Politik? Eine vergleichende Analyse von Amtsenthebungsverfahren gegen Präsidenten und Kanzler in den USA, Brasilien und Deutschland	39
OLIVIER BEAUD: Ein französisches Kuriosum. Der Straftatbestand der Beleidigung des Staatspräsidenten und des Staatsoberhauptes (1881–2013) . . .	73
CLAUDIA SPOERHASE/MARC ANDRÉ WIEGAND: Der strafrechtliche Schutz des Bundespräsidenten und ausländischer Staatsoberhäupter in Deutschland. Überholtes Relikt oder notwendige Gestaltung?	97
HEINZ FISCHER: Der österreichische Bundespräsident. Historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Stellung und Staatspraxis	121
ANDREAS KLEY: Das fehlende Staatsoberhaupt der Schweiz	155
ROBERT BLACKBURN: The Constitutional Role and Working of the Monarchy in the United Kingdom	181
HENRIK WENANDER: The Swedish Monarch as the Head of State. Between Democratic Ideals and Royal Traditions	203
HÜSEYİN YILDIZ: Die Stellung des Staatspräsidenten im neuen Präsidialsystem der Türkei	223
STEFAN MÜCKL: Der Papst – Oberhaupt der Katholischen Kirche und Souverän des Vatikanstaats	263

EBRAHIM AFSAH: Das Staatsoberhaupt in der Islamischen Republik Iran. Charisma, Gewalt und Pragmatismus in einer Theokratie	291
JINGLING XIA: Der Vorsitzende der Volksrepublik China als Staatsoberhaupt	313
RYOTA MURANISHI: Das Staatsoberhaupt in der japanischen Verfassung	341

Abhandlungen und Aufsätze

SHU-PERNG HWANG: Originalismus und Demokratie. Eine rechtsvergleichende Betrachtung	353
LAILA SCHESTAG: Weimar International. Zur Entstehung und Bedeutung von Artikel 4 WRV	373
CHRISTOPH GUSY: Was schützt Privatheit? Und wie kann Recht sie schützen? . . .	415
DANA BURCHARDT: Der Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit: Eine verhaltensbezogene Perspektive	453
KATHRIN TREMML: Staatsziel Zukunftsverantwortung. Die Bedeutung der Verfassungspräambel für den Schutz der Interessen zukünftiger Generationen	513
LARA LUCIA KRAFT: Versammlungsverbote in der Corona-Pandemie. Entwicklung und gerichtliche Kontrolle von März 2020 bis August 2021	547
INGA MARIA LÜKE: Einstweiliger Rechtsschutz gegen Corona- Schutzverordnungen. Eine Analyse der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von März 2020 bis August 2021	609

Debatte: Renaissance der Grenze?

HELEN KELLER: Die „Verfestigung“, „Verschiebung“ und „Vervielfachung“ von Grenzen im 21. Jahrhundert	641
VERENA FRICK: Staat, Stadt und die Grenzen politischer Mitgliedschaft	655
ANDREAS KULICK: Grenze und Souveränität im Völkerrecht	669
VOLKER RÖBEN: Der Brexit als radikales Experiment. Die Grenze im Brexit als Bedingung von Exklusion, Inklusion und offener Staatlichkeit	683

HANS-MICHAEL WOLFFGANG: Renaissance der Zölle? Gedanken zu aktuellen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Freihandels	691
MATTHIAS VALTA: Renaissance der Grenze im Steuerrecht?	715
MARKUS MÖSTL: Das Wiederaufleben innerdeutscher Grenzen in der Coronakrise. Zugleich ein Beitrag zum grundrechtlichen Schutz binnengrenzüberschreitender Freiheit und Gleichheit im deutschen Bundesstaat	727
DANIEL-ERASMUS KHAN/LANDO KIRCHMAIR: Europa in Zeiten der Corona-Pandemie. Zwischen „borders are back“ und „constitutional moment“	743

Portraits und Erinnerungen

DIETMAR WILLOWEIT: Erinnerungen an Hasso Hofmann	759
WOLFGANG DURNER: Hasso Hofmann als Hochschullehrer. Ein studentischer Rückblick auf die Jahre 1987–1989	761
ANGELIKA SIEHR: Hasso Hofmann als akademischer Lehrer – Persönliche Erinnerungen	765
STEPHAN BECKER: Hasso Hofmann – Aspekte einer Würdigung	771
REINHARD MEHRING: Rites de passage Würzburg/Berlin. Erinnerungen an Hasso Hofmann 1991/93	777
AURORE GAILLET: Michael Stolleis (1941–2021) – Un maître universitaire, un grand homme. Eine französische Hommage	785
IGNACIO GUTIÉRREZ GUTIÉRREZ: Ein starker und reichlich Frucht tragender Maulbeerbaum. Erinnerungen an Michael Stolleis	795
HANS-PETER HAFERKAMP: Michael Stolleis und die Privatrechtsgeschichte	801

Entwicklungen des Verfassungsrechts

I. Gliedstaatliches Verfassungsrecht

JANBERND OEBBECKE: Verfassungsentwicklung Nordrhein-Westfalen von 2002 bis 2021	813
--	-----

WERNER REUTTER: Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsgerichtsverbund und Verfassungsdemokratie in der Bundesrepublik Deutschland	855
---	-----

II. Verfassungsrecht in Europa

CAROLINE VON GALL: Fundament oder Fassade? Die Verfassung der Russischen Föderation nach den Änderungen im Jahr 2020	883
---	-----

III. Verfassungsrecht außerhalb Europas

GÁBOR HALMAI: Towards an Unbound Presidential Power. The New Constitution of the Kyrgyz Republic	909
---	-----

RODRIGO KAUFMANN: Demokratie und verfassunggebende Gewalt des Volkes. Eine Kritik des <i>nuevo constitucionalismo latinoamericano</i>	919
--	-----

JULIUS RUDOLPH: Demokratie und Föderalismus während der Corona-Pandemie in Australien. Ein Landesbericht	935
---	-----

Schwerpunktthema: Das Staatsoberhaupt

Theorie des Staatsoberhauptes

von

Holger Grefrath, M.Jur. (Oxon.) (Berlin)

Inhalt

I. Das Staatsoberhaupt als Fremdkörper	1
II. Wege zu einer Theorie des Staatsoberhauptes	2
1. Genealogie	3
2. Typologie	7
III. Das Staatsoberhaupt als politische Theologie	10

I. Das Staatsoberhaupt als Fremdkörper

Das Staatsoberhaupt ist eine unterschätzte politische Form. Deswegen ist es allzu oft auch ein missverstandenes Amt.¹ Es ist kein Begriff des Grundgesetzes und allgemein nur selten ein solcher des positiven Verfassungsrechts,² aber ein solcher des Völkerrechts und der Verfassungstheorie. Als vorläufige Arbeitsdefinition sei den folgenden Betrachtungen die folgende unterstellt:³ Als Staatsoberhaupt wird jenes zumindest protokollarisch höchste staatliche Amt bezeichnet, das völkerrechtlich vorausgesetzt wird⁴ und dessen Träger völkerrechtlich sowohl zur umfassenden Vertretung „seines“ Staates berechtigt, als auch durch umfassende Immunität geschützt ist. Wer

¹ Waldhoff/Grefrath, FAZ vom 9. Januar 2012 – Die Gegenwart, 7.

² Aber punktuell ist der durchaus ein solcher des einfachen positiven Rechts, vgl. etwa § 3 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über den Auswärtigen Dienst: „Der Botschafter ist der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten bei dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats.“

³ Vgl. bereits Grefrath, Art. Staatsoberhaupt, rechtswissenschaftlich, in: Staatslexikon, Bd. 4, 8. Aufl. 2021, Sp. 626 ff.

⁴ Vgl. Foakes, The Position of Heads of State and Senior Officials in International Law, 2014, passim; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, §§ 877, 560; Doehring, Völkerrecht, 1999, Rn. 482; vgl. zu den praktischen Problemen, welche die Bestimmung des Staatsoberhauptes machen kann Schreiber, AVR 1988, 169; als auch innerstaatliches entscheidendes Charakteristikum erscheinen die völkerrechtlichen Kompetenzen bei Herzog, Art. Staatsoberhaupt, in: Evangelisches Staatslexikon, Bd. 2, 3. Aufl. 1987, Sp. 3436.

Staatsoberhaupt ist, bleibt indes eine Frage der jeweiligen Verfassungsordnung, die diese wiederum nur selten ausdrücklich beantwortet.

Staatsformübergreifend stellt das Staatsoberhaupt eine Art Fremdkörper in den Wissenschaften von Staat und Recht dar, der schillernd zwischen einem jeden Inhalt entleerten atavistischen „Un-Begriff“⁵ und dem Sehnsuchtsobjekt hypostasierter antiparlamentarischer Affekte oszilliert. Seltsam unwillkürlich ändert sich der Stil wissenschaftlicher Bearbeitung.⁶ Ansonsten zutiefst in den Bahnen bundesverfassungsgerichtspositivistischer⁷ Betrachtung gefangene Grundgesetzkommentare mutieren zu einer Mischung aus säkularisierter (Sammel-)Hagiographie und postmodernem Fürstenspiegel: „Selbst hartgesottene Positivisten entdecken hier in sich eine hegelianische Ader oder zumindest ein smendianisches Äderchen.“⁸ Das *fascinosum et tremendum* ist nicht auf die deutsche Staatsrechtslehre beschränkt. Auch sonst prosaisch den „politischen Betrieb“ kommentierende Politologen sehen auf einmal geradezu poetisch „Gesichter der Macht“,⁹ die aus der „Aura“ des Bundespräsidenten¹⁰ fließen.

Nichts anderes gilt für die Gerichtsbarkeit. Ansonsten nüchterne Höchstgerichte hören auf einmal „*the clanking of mediaeval chains of the ghosts of the past*“¹¹ wenn sie über die Befugnisse eines Staatsoberhauptes entscheiden und ändern ihren Stil: Das Bundesverfassungsgericht verzichtet im sog. Spinner-Urteil¹² über die Äußerungsrechte und die Reichweite der politischen Neutralitätspflicht des Bundespräsidenten ganz gegen seine sonstige Gewohnheit auf jedwedes Literaturzitat.

II. Wege zu einer Theorie des Staatsoberhauptes

Woher rühren all diese Besonderheiten? Warum lässt sich das Staatsoberhaupt scheinbar nicht wie jede andere „Gewalt unter Gewalten“¹³ mit dem tradierten dogmatischen Instrumentenkasten erfassen und bearbeiten? Der Versuch einer Antwort auf diese Fragen muss das Leitmotiv einer Theorie des Staatsoberhauptes sein. Trotz eines neu erwachten Interesses am Staatsorganisationsrecht im Allgemeinen und seiner Theorie im Besonderen¹⁴ harrt die Beantwortung dieser Fragen weiter der Bearbeitung. Aus dem abstrakten Wort „Staatsoberhaupt“ ist zunächst nichts für die theoretische Erfassung des so bezeichneten Amtes zu deduzieren.¹⁵ Ansatzpunkte ergeben

⁵ Wiegand, AöR 133 (2008), 475 (483).

⁶ Vgl. hierzu bereits Waldhoff/Grefrath, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 1.

⁷ Zum Begriff vgl. Jestaedt, in: Depenheuer/Heintzen/ders./Axer (Hrsg.), Nomos und Ethos, 2002, 183 ff.

⁸ Isensee, NJW 1994, 1329.

⁹ Korte, Gesichter der Macht, 2019.

¹⁰ Korte, Gesichter der Macht, 2019, 262 ff.

¹¹ House of Lords, Council of Civil Service Unions v. Minister for the Civil Service, (1984) UKHL 9 (Lord Roskill).

¹² BVerfGE 136, 323.

¹³ Formulierung nach Rosenzweig, Hegel und der Staat, 1920, 138.

¹⁴ Vgl. insb. Pilniok, in: Krüper/ders. (Hrsg.), Organisationsverfassungsrecht, 2019, 1.

¹⁵ Herzog, Art. Staatsoberhaupt, in: Evangelisches Staatslexikon, Bd. 2, 3. Aufl. 1987, Sp. 3426 (3437), geht davon aus, dass es wenig sinnvoll sei, sich abstrakt über die Kategorie des „Staatsoberhauptes“ zu verständigen, dass vielmehr „die rechtliche Stellung der S.er anhand der einzelnen Vfer.en

sich erst aus den Standardverfahren der Verfassungstheorie, dem diachronen wie synchronen Vergleich,¹⁶ also aus Genealogie und Typologie.

1. Genealogie

Der moderne Begriff des Staatsoberhauptes erweist sich als Ergebnis eines komplexen Säkularisationsprozesses, der auf die Übertragung der ursprünglich sakramentalen insbesondere eucharistischen Corpus-Christi-Lehre (1 Kor. 12, 12) in die ekklesiologische Sphäre durch Bonifaz VIII. in der Bulle *Unam sanctam* zurückreicht. Mit der folgenden Ideenwanderung „von der Liturgie zur Rechtswissenschaft“¹⁷ verdrängt sich die, ihrerseits auch aus archaischen Wurzeln wachsende, politische Theologie des Königtums zu einer politischen Organologie.

Ihren Ausgangspunkt nimmt die Begriffsgeschichte des Staatsoberhauptes¹⁸ in der Bezeichnung der Kirche als *corpus Christi* in 1 Kor. 12, 12, die durch Papst *Bonifaz VIII.* in der Bulle *Unam sanctam* als „*unum corpus mysticum cuius caput Christus*“¹⁹ ihre – für unseren Kontext entscheidende – Präzisierung erfuhr. Folgerichtig bedeutete dies für den Papst eingedenk seines Stellvertreteramtes: „*Corpus christi mysticum ibi est, ubi est caput, scilicet papa.*“²⁰ Diese theologisch-kanonistische Saat fiel auf rechtswissenschaftsgeschichtlich fruchtbaren Boden und wurde „leicht zur Beute der Gedankenwelt der Staatsmänner, Juristen und Gelehrten, die neue Ideologien für den entstehenden Staaten entwickelten“²¹. Jahrhunderte der Gegenüberstellung von „Staat“ und Kirche in Folge der Zwei-Schwerer-Lehre und des Investiturstreits²² gipfelten so letztlich auf dialektische Weise in einer *imitatio imperii* durch die Kirche und einer *imitatio sacerdotii* durch die weltliche Gewalt²³. Insbesondere durch die Gewöhnung an den Analogieschluss als wichtigstem Instrument der scholastischen Erkenntnistheorie²⁴ hatte die Rechtswissenschaft bereits organische und körperschaftliche Konzepte übernommen.²⁵ Die Lehre vom *corpus mysticum* und seinem *caput* konvergierte in besonderem Maße mit den politischen wie juristischen Desideraten der sich mit dem ausgehenden Mittelalter erhebenden Staatlichkeit,²⁶ wovon allen voran das fünfte und sechste Buch des „*Policraticus*“ des *Johann von Salisbury* künden.²⁷ *Lucas*

zu ermitteln, sie miteinander zu vergleichen und auf diesem Wege ihre politischen Möglichkeiten und Grenzen festzustellen“ seien.

¹⁶ Vgl. *Jestaedt*, in: *Deppenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010, § 1 Rn. 31 f.

¹⁷ *Kantorowicz*, *Die zwei Körper des Königs*, 1990, 106.

¹⁸ Zu dieser ausführlich und grundlegend *Kantorowicz*, *Die zwei Körper des Königs*, 1990, 205 ff.; konzise *ders.*, in: *ders.*, *Götter in Uniform*, *Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums*, 1998, 263 ff.; vgl. ferner auch *Wiegand*, *AöR* 133 (2008), 475 (483 ff.).

¹⁹ Hervorhebung nur hier; vgl. bereits zuvor *Thomas von Aquin*, *Summa theologiae*, II, Qu. 8, 1.

²⁰ *Alvarus Pelagius*, zit. nach *Jung*, *L'eglise et l'etat au moyen age*, Bd. 3, 1931, 150 in Fn. 2.

²¹ *Kantorowicz*, *Die zwei Körper des Königs*, 1990, 221.

²² *Kantorowicz*, *Die zwei Körper des Königs*, 1990, 218.

²³ *Schramm*, *Studi Gregoriani II* (1947), 402 ff.

²⁴ Vgl. etwa *Thomas von Aquin*, *De veritate*, Qu. 2, 11, dazu *de Vries*, *Art. Analogie*, in: *ders.*, *Grundbegriffe der Scholastik*, 3. Aufl. 1993.

²⁵ Vgl. zu diesem Prozess *Gierke*, *Das Deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 3, 1881, 54 ff.

²⁶ *Kantorowicz*, *Die zwei Körper des Königs*, 1990, 218 ff.

²⁷ Vgl. grundlegend *Liebeschütz*, *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes*, 6 (1943), 33, zu

de Penna führte Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Parallelisierung auf die Spitze: „Item, sicut membra coniunguntur in humano corpore carnaliter, et homines spirituali corpori spiritualiter coniunguntur cui corpori Christus est caput ..., sic moraliter et politice homines coniunguntur reipublicae quae corpus est, cuius caput est princeps.“²⁸ Auf diese Weise, ließ sich auch die Vorstellung, das gesamte corpus mysticum lasse sich letztendlich alleine mit dem caput identifizieren, auf den Staat übertragen²⁹, was letztlich einerseits zum absolutistischen Motto schlechthin, zu Ludwigs XIV. „L'état c' est moi“, führte,³⁰ andererseits aber auch heute noch dahingehend nachwirkt, dass das Staatsoberhaupt protokollarisch wie funktionell als Verkörperung des ganzen Staates behandelt wird. Diese Säkularisierung der Lehren vom corpus mysticum und seines caput ist jedoch keine vollständige, welche die religiöse Form nur noch als Schablone rein weltlicher Inhalte benutzt. In ihr gehen vielmehr tradierte Konzepte vom König als Erscheinung des Göttlichen, etwa seiner Rolle als skrofulnheilender Thaumaturg auf.³¹

Einmal mehr erweist sich das Mittelalter also nicht als „Gegenwelt“ sondern als „Herkunftswelt“ unserer Rechtsordnung.³² Das ändert freilich nichts an der rasenden Popularität, die der Begriff vom Staatsoberhaupt in der Folgezeit entwickelt: Mit der Bezeichnung Kaiser Friedrich III. als „caput [...] mystici rei publicae corporis“³³ durch Enea Silvio Piccolomini, später Papst Pius II., im Jahre 1446 darf die geschilderte Entwicklung als abgeschlossen, die caput-Terminologie als endgültig auch im Reich etabliert angesehen werden.³⁴ Die politische und juristische Sprache des neuzeitlichen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation benutzt den Terminus des „Oberhauptes“ für den Kaiser in zahlreichen Varianten bereits völlig selbstverständlich.³⁵

Spätestens mit der wirkmächtigen Ikonographie des Frontispiz des *Hobbeschen Leviathan*³⁶ ist das Staatsoberhaupt aus Vorstellungen der Staatsorganisation nicht mehr wegzudenken. Die Behauptung, *Hobbes* habe die „vormoderne Kopf-Körper Konzeption des Staates durch eine moderne Konzeption des Staates als künstliche Person“³⁷ ersetzt, findet keinen Halt in *Hobbes' Werk*. Es setzt sich sowohl als analyti-

den politischen Implikationen insb. 38f.; ferner *Gierke*, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3, 1881, 112, 526, 547.

²⁸ *Lucas de Penna*, Commentaria in Tres Libros Codicis, zitiert nach der Ausgabe Lyon 1582, zu C. 11, 58, 7, Nr. 18, 564; zu Lucas de Penna vgl. ausführlich *Ullmann*, The medieval Idea of law as represented by Lucas de Penna, 1946 und zur zitierten Stelle *Kantorowicz*, Die zwei Körper des Königs, 1990, 226.

²⁹ *Kantorowicz*, Die zwei Körper des Königs, 1990, 239f.

³⁰ Vgl. dazu *Hartung*, HZ 169 (1949), 1 ff.

³¹ Grundlegend *Bloch*, Die wunder tätigen Könige, 1998.

³² *Dilcher*, ZRG GA 116 (1999), 1 (11); vgl. *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, V.

³³ *Enea Silvio Piccolomini*, De ortu et auctoritate imperii Romani; wiedergegeben in: Kallen (Hrsg.), Aenea Silvius Piccolomini als Publizist, 1939, 80, 418 ff.

³⁴ *Kantorowicz*, Die zwei Körper des Königs, 1990, 269.

³⁵ Vgl. etwa den Reichsabschied von Speyer 1529, wiedergegeben in: Koch, Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, Teil II, 1747, Nachdruck 1967, 292 (293); dazu *Schlaich*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 1998, § 49 Rn. 92.

³⁶ Vgl. dazu *Bredenkamp*, Thomas Hobbes. Der Leviathan, 2. Aufl. 2003; *ders.*, KJ 2000, 395; vgl. allgemein *Wiegand*, AöR 133 (2008), 475 (490 ff.).

³⁷ So *Walters*, A. V. Dicey and the Common Law Constitutional Tradition, 2020, 173 mit unzutreffendem Verweis auf Quentin Skinner.

scher Begriff der Rechtswissenschaft³⁸ als auch als technischer Begriff des positiven Rechts durch. Mehr noch als die frühen Landesverfassungen³⁹ ist hier das Preußische Allgemeine Landrecht begriffs- und maßstabsetzend. Mit ihm vollzieht sich endgültig eine „Objektivierung des Staatsoberhauptes“.⁴⁰ Statt vom König oder vom Monarchen ist im Allgemeinen Landrecht durchgängig und konsequent vom „Oberhaupt des Staates“ die Rede. Angesichts der „dem ALR sonst nicht eigenen Neigung zur Abstraktion“ lag darin nichts weniger als ein „konstitutionelles Programm“:⁴¹ „Der König aus Fleisch und Blut, der Landesvater, dessen Bild man in der Stube hängen hatte, an dessen Wohl und Wehe man Anteil nahm, wurde auf seine Rolle in der Staatshierarchie reduziert. Aus einer Person wurde eine verfassungsrechtliche Funktion. Kein Wort von Thronfolge und ererbten Rechten – die Person des Staatsoberhauptes und die Weise der Erlangung dieser Funktion bleibt für das ALR uninteressant.“⁴²

Einmal zur bloßen juristischen Kategorie, zur staatsrechtlichen Form, umgestaltet erlaubte gerade der Begriff des Staatsoberhauptes den Übergang zur Republik. Die Übertragung der Vorstellung eines durch ein Oberhaupt verkörperten *corpus politicum* auf die frühen Republiken war ein „naheliegender Schritt“;⁴³ hatten diese doch bereits deutlicher und greifbarer als Monarchien die Scheidung des überzeitlichen Staatskörpers von der ihn repräsentierenden Person vollzogen. Dass hierbei noch eine religiöse Konnotation mitschwingt, lässt sich paradigmatisch für Zürich im ausgehenden 17. Jahrhundert beobachten: „Der Bürgermeister ist von Gott eingesetzter Fürst mit Thron und ‚Cron‘, aber zugleich gewählt in und von einem freien Regiment, und nur der physische Repräsentant eines zeitlich unbeschränkten republikanischen Staats.“⁴⁴ Wie stark im Zürich der frühen Neuzeit die vollständige Gleichstellung von Monarchien und Republiken im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Oberhauptes für das jeweilige politische Corpus wahrgenommen wurde, dokumentiert eindrucksvoll die Predigt, die Johann Heinrich Hottinger unter dem Titel „Geistliche Anatomey“ zur Wahl Salomon Bürklins zum Vogt von Knonau 1677 verfasste:⁴⁵ „als die Unterthanen eines Königreichs / Fürstenthumbs / Graffschafft / Herrschafft oder freyen Regiments sind zwaren der Glideren vil / machen aber nur

³⁸ Vgl. etwa Moser, Grundriß der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches, 1745, 111, 142, 144.

³⁹ Zu den einzelnen Nachweisen vgl. Brauner, in: ders. (Hrsg.), Wahlen und Wahlrecht, Der Staat, Beiheft 14, 2001, 197 (198f.).

⁴⁰ Kleinheyer, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92), 1959, 147.

⁴¹ Hattenhauer, in: ders. (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, 2. Aufl. 1994, 1 (22), ähnlich Finkenauer, ZRG GA 113 (1996), 40 (99, 120); Hočevár, Der Staat 11 (1972), 189 (208).

⁴² Hattenhauer, in: ders. (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, 2. Aufl. 1994, 1 (22).

⁴³ Maissen, Die Geburt der Republic, 2006, 326.

⁴⁴ Maissen, Die Geburt der Republic, 2006, 332.

⁴⁵ Vgl. dazu Weber-Steiner, Glückwünschende Ruh- und Ehrengetichte. Casualcarmina zu Zürcher Bürgermeisterwahlen des 17. Jahrhunderts, 2006, 296f.

ein Corpus, einen Leib / und so diser Leib kein Haupt Hat / so ist es kein vollkommen / gantzes und beständes Regiment.“⁴⁶

Endgültig vollzogen wird die Übertragung der *caput*-Repräsentation auf die Staatsform der Republik in den großen Revolutionen an der Schwelle zum 19. Jahrhundert. Der gewaltige Schritt liegt allerdings weniger im Gewaltakt der Hinrichtung des Königs im Verlaufe der französischen Revolution, die eher eine „Leerstelle der Macht“,⁴⁷ ein fortwährendes kollektives Trauma hinterlässt, als Formen republikanischer Verfassungsstaatlichkeit zu stiften. Nicht die französische ist also die zäsursetzende, stil- und begriffsbildende Revolution⁴⁸ für die Konzeption des republikanischen Staatsoberhauptes, sondern es ist die amerikanische⁴⁹. Wohl an keinem Text lässt sich der Wandel so gut ablesen, wie an Nr. 69 der *Federalist Papers*, in dem *Hamilton* Konzept, Stellung und Befugnisse des künftigen amerikanischen Präsidenten in Imitation, Anlehnung aber auch Kontrast zum englischen König entwickelt: „*In most of these particulars* [der einzelnen Kompetenzen, H. G.], *the power of the President will resemble equally that of the king of Great Britain and of the governor of New York.*“⁵⁰ Es ist mehr als ein dekorativer Aperçu, in diesem Zusammenhang an die Diskussion über die Anrede und den Titel des künftigen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu erinnern: „*His Highness, the President of the United States, and Protector of the Rights of the Same*“ und „*His Majesty the President*“, „*His elective Majesty, G. W. President of the United States*“ oder sogar „*His Most Christian Majesty,*“ standen ernsthaft im Raum.⁵¹

Die oben beschriebene zweite Stufe der Säkularisierung des Staatsoberhauptes war damit – unblutig und dennoch wirkmächtig – erklommen. Die Hinrichtung *Ludwigs XVI.* kündigt dagegen ein letztes Mal von einem ganz alten, nicht-säkularen Verständnis vom Staatsoberhaupt. Lediglich wenige Jahrzehnte zuvor waren 1757 zum letzten Mal die an einen Bannzauber erinnernden Regelungen zur Hinrichtung von Königsmördern angewandt worden, die eine in ihrer Brutalität nicht zu überbietende Form der Hinrichtung und die anschließende Auslöschung des Königsmörders aus dem kollektiven Gedächtnis in Form des Niederreißens seines Hauses, Verbannung seiner unmittelbaren Verwandten und erzwungener Namensänderung aller anderen Verwandten vorsahen.⁵² Diese Brutalität und Rigorosität in der Tradition des *crimen laesae maiestatis*, zu dem schon *Baldus* befand, dass als Sanktion „das nicht zu Erlaubende erlaubt“ sei⁵³, wendet sich nach der Revolution unter gewandelten Vorstellungen gegen den König selbst, der sich gleichsam eines *crimen laesae maiestatis revolutionis*

⁴⁶ *Hottinger*, *Geistliche Anatomey*, 1677, 3, zit. nach *Weber-Steiner*, *Glückwünschende Ruhm- und Ehrengetichte. Casualcarmina zu Zürcher Bürgermeisterwahlen des 17. Jahrhunderts*, 2006, S. 296.

⁴⁷ Lefort, in: Rödel (Hrsg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, 1990, 281 (289).

⁴⁸ Vgl. allgemein *Griewank*, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff*, 1955.

⁴⁹ So wohl auch *Ermacora*, *Allgemeine Staatslehre*, 1970, Bd. 2, 551 f.

⁵⁰ *Hamilton*, in: *Hamilton/Madison/Jay*, *Federalist Papers*, Nr. 69, Ausgabe 1993, 408 ff.; vgl. dazu *Ermacora*, *Allgemeine Staatslehre*, 1970, Bd. 2, 552.

⁵¹ *Bartoloni-Tuazon*, *For Fear of an Elective King. George Washington and the Presidential Title Controversy of 1789*, 2014, passim und insb. 8, 22, 78, 105; vgl. zuvor bereits *Hutson*, *The New England Quarterly* 41 (1968), 30.

⁵² Vgl. die klassische Darstellung bei *Voltaire*, *Histoire du Parlement de Paris*, 1769, Kapitel 66, 209 ff.; vgl. auch *Foucault*, *Überwachen und Strafen*, 9. Aufl. 1991, 9 ff.

⁵³ *Baldus de Ubaldis*, *Commentarii in Codicem*, 1519, zu C. 1,19,1.

schuldig gemacht hat. Nichts anderes meint *Saint Just*, wenn er gegen die rechtsförmige Verurteilung des Königs argumentiert, er sei kein Bürger wie jeder andere, sondern der Feind.⁵⁴

2. Typologie

Der Typ des Staatsoberhauptes ist für die jeweilige Staatsform begriffsbestimmend und häufig für den konkreten Staat namensgebend. Die moderne Dichotomie von Monarchie und Republik entfaltet sich in den drei Dimensionen der Kreation, der Temporalität und der Sakralität: Das Staatsoberhaupt wird in der Monarchie grundsätzlich durch Erbfolge und auf Lebenszeit, in Republiken grundsätzlich durch Wahl und auf Zeit berufen. Ein Proprium der Monarchie bleibt die *offen* sakrale Dimension des Staatsoberhauptes. Selbst wenn sich das Gottesgnadentum und das aus ihm folgende monarchische Prinzip rechtlich weitestgehend erledigt haben, führen einige Monarchen das Prädikat von Gottes Gnaden und/oder ihr Summepiskopat fort – die Königin von England ist sogar noch gesalbt.

Trotz dieser vermeintlich scharfen typologischen Unterscheidung von monarchischen und republikanischen Staatsoberhäuptern gibt es denkwürdige Übereinstimmungen, so lange es sich um „bloß“ repräsentative Staatsoberhäupter handelt. Dagegen zieht die, angesichts zahlloser Zwischenformen allerdings weniger scharf vornehmbare, Abgrenzung von exekutiven und repräsentativen Staatsoberhäuptern gravierende Konsequenzen nach sich: Bei exekutiven Staatsoberhäuptern dominieren in jeder Hinsicht, rechtlich, politisch und in der öffentlichen Wahrnehmung, die Aufgaben des Chefs der Exekutive und verstellen somit gewissermaßen den Blick auf die *eigentlichen* Funktionen eines Staatsoberhauptes.⁵⁵

Mit dem Terminus „Funktion“ ist die wesentliche Erkenntnis des synchronen Verfassungsvergleichs aufgerufen: Unabhängig von der Staatsform verbleiben Aspekte des Wirkens eines Staatsoberhauptes, die sich einer Reduktion auf Kompetenzzusübung entziehen und für die sich die Redeweise von den „Funktionen“ des Staatsoberhauptes etabliert hat⁵⁶ – im deutschsprachigen Schrifttum in bewusster Unterscheidung von den positiv gesetzten Kompetenzen.⁵⁷ Dabei handelt es sich um weit mehr als eine bloße Darstellungstechnik, denn zumindest implizit machen sich die jeweiligen Autoren die Mehrdeutigkeit des Wortes „Funktion“⁵⁸ zu eigen. Neben der Bedeutung von Funktion als Synonym zu „Kompetenz“ oder „Zuständigkeit“ schwingt in diesem Zusammenhang stets diejenige als „Leistung einer Institution für

⁵⁴ *Saint Just*, in: Fischer (Hrsg.), *Reden der Französischen Revolution*, 1989, 217.

⁵⁵ Vgl. *Bogdanor*, *The Monarchy and the Constitution*, 1996, 62 unter ausdrücklichem Bezug auf den US-Präsidenten.

⁵⁶ Vgl. *Bogdanor*, *The Monarchy and the Constitution*, 1996, 61 f.; *Twomey*, *The Veiled Sceptre. Reserve Powers of Heads of State in Westminster Systems*, 2018, 5.

⁵⁷ Für den Bundespräsidenten soweit ersichtlich erstmals *Nawiasky*, *Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, 1950, 106 ff.

⁵⁸ Vgl. zu dieser *Stettner*, *Grundfragen einer Kompetenzlehre*, 1983, 47 f., 299 ff.; vgl. ferner *Zimmer*, *Funktion – Kompetenz – Legitimation*, 1979, 138; *Krawietz*, *Das positive Recht und seine Funktion*, 1967, 39.

die Gemeinschaft“ im politologisch-soziologisch Sinne⁵⁹ mit. Als Funktionen des Staatsoberhauptes werden staatsformübergreifend jene Aufgaben bezeichnet, die *Bagehot* so prägnant wie wirkmächtig als die „*dignified parts*“⁶⁰ des Verfassungslebens bezeichnet hat, und deren gemeinsamer Kern in der historischen Konstante liegt, nach der das Staatsoberhaupt, in *Kants* Worten, die „Staatsgewalt vorstellt“.⁶¹ Die Funktionen des Staatsoberhauptes werden induktiv aus dem Bestand dessen ermittelt, was Staatsoberhäupter traditionellerweise „machen“. Funktion meint so letztlich mit *Goethe* „das Dasein in Tätigkeit gedacht“.⁶² Im deutschsprachigen Schrifttum werden in geradezu hegelianisch-evolutionär anmutender Abfolge die Vertretungs-, die Repräsentations- und die Integrationsfunktion unterschieden.

Inbegriff der nach außen gerichteten Vertretungsfunktion ist die völkerrechtliche Vertretung der Staaten durch ihre Staatsoberhäupter. Insbesondere in Begriff und zeremonieller Durchführung von Staatsbesuchen,⁶³ die begrifflich strikt auf den Besuch eines Staatsoberhauptes bei einem anderen beschränkt sind, lässt sich das Fortleben ältester Traditionsbestände des Denkens über das Staatsoberhaupt bis auf die heutigen Tage nachspüren. Dass wir nämlich überhaupt heute noch von einem „Staatsbesuch“ sprechen und nicht von einem „Staatsoberhäupterbesuch“, findet seinen Grund nicht in phonetischer Eleganz, sondern in Resten der Vorstellung, nach der das Haupt den gesamten „mystischen Körper“ im wahrsten Sinne des Wortes verkörpere, einem Artefakt des „*Corpus christi mysticum ibi est, ubi est caput, scilicet papa*“.⁶⁴ Angesichts des gewaltigen Erbes, an das die Vertretungsfunktion anknüpft, sollte die auf sie bezogene Rede von der „dekorativen Repräsentation“⁶⁵ jedenfalls nicht mit einem pejorativen Unterton verbunden werden.

Die Repräsentationsfunktion mag man *cum grano salis* als nach innen gewendete Modalität der Vertretungsfunktion deuten. Demnach repräsentiert das Staatsoberhaupt Existenz, Legitimität, Legalität und Einheit des Staates.⁶⁶ Die Repräsentationsfunktion verdichtet sich unter anderem auch zur besonderen Verantwortung des Staatsoberhauptes für Staatssymbole und -zeremoniell sowie der üblichen Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen durch das Staatsoberhaupt.⁶⁷ Hierhin gehört auch die fast allen Staatsoberhäuptern als Kompetenz zugeschriebene Ausfertigung der Gesetze, das nach *Hegel* „leere Ich will“⁶⁸ der verbindlichen Geltungsanordnung.

⁵⁹ Vgl. in diesem Sinne etwa *Luhmann*, Funktion und Folgen formaler Organisation, 5. Aufl. 1999, 19 ff.

⁶⁰ *Bagehot*, The English Constitution, 1867, passim.

⁶¹ *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 51.

⁶² *Goethe*, Principes de philosophie zoologique, in: ders., Werke, Hamburger Ausgabe, Bd. 12, 1982, 371.

⁶³ Vgl. dazu *Hartmann*, Staatszeremoniell, 4. Aufl. 2007, 212 ff.

⁶⁴ *Alvarus Pelagius*, zit. nach *Jung*, L'église et l'état au moyen âge, Bd. 3, 1931, 150 in Fn. 2.

⁶⁵ *Stern*, Staatsrecht, Bd. 2, 1980, 221; Begriff nach *Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation, 3. Aufl. 1966, 63, 197 f.

⁶⁶ Vgl. *Ermacora*, Allgemeine Staatslehre, 1970, Bd. 2, 540 ff.

⁶⁷ Vgl. *Grefrath*, Art. Staatssymbole, in: Staatslexikon, Bd. 5, 8. Aufl. 2021, Sp. 652 ff.

⁶⁸ *Hegel*, Philosophie des Rechts, Vorlesung 1824/25, 685; dazu *Haase*, Grundnorm – Gemeinwille – Geist, 2002, 404 f.

Schließlich verbleibt die Integrationsfunktion als wohl schillerndste, sachlich wie terminologisch aber zugleich unumstrittenste Funktion von Staatsoberhäuptern. Charakterisieren lässt sich die Integrationsfunktion als den Versuch der „Sichtbarmachung und Erhaltung staatlicher Einheit“⁶⁹ oder kurz als „Personifizierung des Gemeinwesens“.⁷⁰ Es handelt sich um einen weiteren Wiedergänger des bereits mehrfach zitierten „*Corpus christi mysticum ibi est, ubi est caput, scilicet papa*“.⁷¹ Nicht nur terminologisch nimmt die Integrationsfunktion Anleihen bei der Integrationslehre Rudolf Smends.⁷² Bereits bei ihm ist die Aufgabe das Staatsvolk zu integrieren, scharf von jeder sachlichen Ebene geschiedenen:⁷³ „Es ist mehr oder weniger der Sinn der Stellung aller Staatshäupter, die Einheit des Staatsvolks zu ‚repräsentieren‘ oder zu ‚verkörpern‘, d.h. ein Symbol für sie zu sein, wie es Fahnen, Wappen, Nationalhymnen in mehr sachlichem und funktionellem Typus sind.“⁷⁴ Dabei können monarchische Staatsoberhäupter von einem Spezifikum profitieren, dass laut Smend geeignet ist, ihre Integrationskraft gegenüber republikanischen Staatsoberhäuptern weiter zu potenzieren: „Die Besonderheit der monarchischen Integration beruht darin, daß der legitime Monarch vor allem den geschichtlichen Bestand staatlicher Gemeinschaftswerte symbolisiert, also zugleich einen Fall der Integration durch sachliche Werte darstellt.“⁷⁵ Der Vorgang der Integration wird bei Smend in den Bereich des rational schlechthin nicht zu Erfassenden, Mythischen gehoben.⁷⁶ Integraler Bestandteil der Integrationsfunktion der Staatsoberhäupter ist die ihnen angetragene „Sorge“ um das *bonum commune*. In einem zugegebenermaßen wild vergrößernden historischen Parforceritt lässt sich in diesem Sinne die Brücke von den skrofulnheilenden Königen⁷⁷ zu zeitgenössischen Monarchen und Präsidenten als omnipräsenten Schirmherren schlagen, zumal in der Rede vom „Schirmherren“ bereits etymologisch die alte Vorstellung von der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit erhalten geblieben scheint. In diesen Zusammenhang gehört auch die inzwischen üblich gewordene und geradezu erwartete Reise des Staatsoberhauptes an den Ort von Naturkatastrophen, Terrorakten und sonstigen Gewaltverbrechen.⁷⁸ Zentrale Instrumente der Integrationsfunktion sind öffentliche Reden und Auftritte,⁷⁹ sodass in ihr die kommunikative und

⁶⁹ Hesse, Grundlagen des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 656.

⁷⁰ Schlaich, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 1998, § 49 Rn. 53.

⁷¹ Alvarus Pelagius, zit. nach Jung, L'église et l'état au moyen âge, Bd. 3, 1931, 150 in Fn. 2.

⁷² Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, 119 (142).

⁷³ Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, 119 (144) mit Fn. 6).

⁷⁴ Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, 119 (144f).

⁷⁵ Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, 119 (144f).

⁷⁶ Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, 119 (144f).

⁷⁷ Bloch, Die wundertätigen Könige, 1998.

⁷⁸ Vgl. Hazel/Morris, The Political Quarterly 91 (2020), 841 (844).

⁷⁹ Schlaich, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 1998, § 49 Rn. 53.

performative Dimension des Staatsoberhauptes in Gänze aktualisiert wird. Die unvergleichliche Bedeutung des Instruments der Rede für Staatsoberhäupter erklärt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass sie das einzige Verfassungsorgan sind, das für sich selbst spricht. In ihnen fallen, ganz nach der hegelianischen Forderung,⁸⁰ Amtsausübung und Gewissen in einer natürlichen Person zusammen und können so in Worte gekleidet werden. Alle anderen Verfassungsorgane sind dagegen als Kollektivorgane darauf verwiesen, sich auf einen – in der Regel geschriebenen – Text, sei es in Form des Gesetzes, sei es in Form des Urteils, zu einigen, so dass die Motivation der hinter dem Text stehenden natürlichen Personen nur eingeschränkt erklärende Bedeutung haben. Dem Einem, der spricht, eignet, im Gegensatz zu den Vielen, die schreiben, dann auch von Zeit zu Zeit der „Jargon der Eigentlichkeit“.⁸¹

III. Das Staatsoberhaupt als politische Theologie

Diachroner und synchroner Vergleich haben zu dem Befund geführt, dass die Staatshäupter moderner parlamentarischer Monarchien und repräsentativer Republiken mehr verbindet als trennt, während in exekutiven Republiken der Blick auf die eigentlich staatsoberhauptlichen Funktionen durch die exekutiven Kompetenzen verstellt und überlagert ist. Zu dieser frappanten Konvergenz von Monarchie und Republik tritt der weitere Befund hinzu, dass trotz der vermeintlich „größte[n] Gestaltungsvielfalt“, die Verfassungsgebern in Fragen der Staatsorganisation⁸² zukommen soll, die Kompetenzen und Funktionen repräsentativer Staatsoberhäupter überall einander sehr ähneln. Die Vermutung liegt nah, dass diese Konvergenz der Staatsformen hinsichtlich der Funktionen eines Staatsoberhauptes in innerem Zusammenhang mit der geteilten Genealogie des Begriffs, oder präziser: der Form, des Staatsoberhauptes stehen.

Wiederum staatsformübergreifend findet sich die Behauptung, repräsentative Staatsoberhäupter seien angesichts ihrer geringen Kompetenzdichte letztlich überflüssig, ein teurer Luxus. Erinnert sei etwa an die leicht despektierliche Rede vom Bundespräsidenten als „Staatsnotar“.⁸³ Hasso Hofmann formulierte feinsinniger: „Den republikanischen Präsidenten blieb von diesem Staatsrepräsentationsrecht [...] wenig mehr als die Begriffshülse der *Caput*-Repräsentation.“⁸⁴ Doch was ist gerade dieses „wenig mehr“? Der oben beschriebene, komplexe Säkularisierungsprozess, die Ideenwanderung der „*Caput*-Repräsentation“ von „der Liturgie zur Rechtswissenschaft“⁸⁵ scheint einen schwerlich auflösbaren Rest zu hinterlassen. Ein Rest, der unter anderem auch dazu führt, dass sich die verfassungsrechtliche Stellung von Staatsoberhäuptern nicht nur dogmatisch durch ihre Kompetenzen beschreiben lässt und die oben beschriebene Redeweise von den Funktionen als rechtlich relevanter Kategorie, anders als bei allen anderen Ämtern, ergänzend hinzutritt. Die Kompe-

⁸⁰ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 285, Stw-Werkausgabe 1970, Bd. 7, 455 f.

⁸¹ Vgl. zu diesem Adorno, Jargon der Eigentlichkeit, 1964.

⁸² Dreier, in: ders., Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates, 2014, 3 (14).

⁸³ Vgl. statt aller Linke, DÖV 2009, 434.

⁸⁴ Hofmann, Der Staat 27 (1988), 523 (525 f.).

⁸⁵ Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs, 1990, 106.